

P+P Pöllath + Partners **Rechtsanwälte • Steuerberater**

Berlin • Frankfurt • München

Christoph Philipp

**DIE VERSELBSTÄNDIGUNG
VON NACHLASSVERMÖGEN
STIFTUNGEN, TRUSTS UND ANDERE
GESTALTUNGEN**

A. Verselbständigung von Nachlassvermögen

❖ Motivation / Ziele

B. Nachfolgeinstrumente

❖ Trust

❖ Stiftung

- Gemeinnützige Stiftung
- Familienstiftung
- Unternehmensverbundene Stiftung

❖ Familiengesellschaft

❖ (Dauertestamentsvollstreckung)

I. Motivation zur Verselbständigung des Nachlassvermögens

1. Perpetuierung des Erblasserwillens

- Absicherung der Angehörigen
- Wohlverhaltenskodex
- Langfristige Vermögens- / Unternehmenssicherung
 - Verfügungsbeschränkungen
 - Kündigungs- bzw. Abfindungsbeschränkungen
 - Nachhaltige Vermögensverwaltung
- Ausschüttungsbeschränkungen
- Verfolgung gemeinnütziger Zwecke?

I. Motivation zur Verselbständigung des Nachlassvermögens

2. Vermögenssicherung (Asset Protection)

- vor Ehegatten? (Stichwort: „Zugewinnausgleich“)
- vor Pflichtteilsberechtigten? (Stichwort: Pflichtteilsergänzung)
- vor Sozialstaat? (Stichwort: „Behindertentestament“)
- vor sonstigen Gläubigern? (Stichwort: Anfechtungsgesetz)

3. Steuerliche Optimierung?

- Besteuerung der Vermögensübertragung selbst?
- Besteuerung laufender Ausschüttungen?
- Unterschiedliches Besteuerungsregime für ausländische Begünstigte

B. Nachfolgeinstrumente

- ❖ **Trust**
- ❖ **Stiftung**
 - Gemeinnützige Stiftung
 - Familienstiftung
 - Unternehmensverbundene Stiftung
- ❖ **Familiengesellschaft**
- ❖ **(Dauertestamentsvollstreckung)**

Trust als Nachfolgeinstrument

- Rechtsinstitut des common law
- Es gibt nicht „den Trust“
 - Settlor schafft von trustee verwaltetes Sondervermögen **ohne Rechtspersönlichkeit**
 - Der Trust stellt lediglich eine Rechtsbeziehung dar. Das Trustrecht regelt die Rechte und Pflichten der im Trust handelnden Personen.
 - Jeder Trust ist individuell innerhalb eines weiten Regelungsrahmens selbst innerhalb einer Jurisdiktion unterschiedlich gestaltbar.
- Rechtsgeschäftlich unter Lebenden (inter vivos trust) oder von Todes wegen (testamentary trust) errichtbar

Grundstruktur: Dreiecksverhältnis zwischen Vermögensgeber („Settlor), Vermögensverwalter („Trustee“) und Begünstigten („Beneficiary“)

- Trustee
 - Formale Eigentümerstellung über Trustvermögen
 - Trustee hat Vermögen als Sondervermögen abzusondern; kein Haftungssubstrat für persönliche Gläubiger
 - Rechenschaftslegung über Verwaltung und Verwendung nach Vorgaben des Vermögensträgers und der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften
 - Trustee kann in seiner Eigenschaft als Trustee klagen oder verklagt werden

- Begünstigte
 - Eingeschränkte Informationsrechte
 - Bezugs- und Anfallsberechtigte

- Settlor (auch *trustor*, *grantor*, *donor* oder *creator* genannt)
 - Vermögensgeber
 - Vorbehalt von Sonderrechten möglich (Benennungs- und Kontrollrechte und Widerrufsrechte)
 - Kann auch selbst Begünstigter oder Trustee sein

- (ggf. Protector)
 - Benennung durch Settlor
 - Überwachungsfunktion gegenüber Trustee
 - Befugnisse in Trusturkunde ausgestaltbar.

▪ Regelmäßige Gestaltungen

○ Laufzeit

Rule against perpetuities; beschränkte Dauer (oftmals Lebensdauer der Begünstigte; regelmäßig maximal 99 Jahre)

○ Unwiderruflich (irrevocable) / widerruflich (revocable)

Ausgestaltung als unwiderruflicher Trust oder widerruflicher Trust möglich. Bei widerruflichen Trust bleibt Settlor weiterhin der Zugriff auf das Trustvermögen erhalten.

○ Diskretionär (discretionary) / nicht diskretionär (non discretionary; fixed interest)

Begünstigtenkreis ist in Trusturkunde nur umschrieben und nicht genau festgelegt. Trustee hat Ermessen, Kreis der Beneficiaries einzugrenzen oder zu erweitern. Ausschüttungen stehen ebenfalls im Ermessen des Trustees.

Bei fixed (interest) trust ist Begünstigtenkreis abschließend definiert und Trustee hat kein bzw. kaum Ermessen über Leistungen an Begünstigte zu entscheiden.

II. Trust in Deutschland

- Als Rechtsinstitut im deutschen Recht nicht vorgesehen
- Keine Unterzeichnung des Haager Abkommens zu Trusts vom 1.7.1985. Daher auch keine Anerkennung ausländischer Trusts in Deutschland
- Trust kann daher in Deutschland keine Rechte innehaben (nicht eintragungsfähig im Grundbuch / Handelsregister); aber Auftreten über underlying Trust Companies möglich
- Die Rechtsbeziehungen sind nach den Grundsätzen des deutschen Zivilrechts auszulegen und die entsprechenden Rechtsfolgen zu ziehen (z.B. Treuhand, Vor- und Nacherbfolge, Dauertestamentsvollstreckung, Nießbrauch)
- Relevant sind die Rechtsbeziehungen der Trustbeteiligten für die Nachfolgeplanung.



I. Erfüllt der Trust die Ziele der Nachfolgeplanung?



1. Perpetuierung des Erblasserwillens

- Absicherung der Angehörigen
- Wohlverhaltenskodex
- Langfristige Vermögens- / Unternehmenssicherung
 - Verfügungsbeschränkungen
 - Kündigungs- bzw. Abfindungsbeschränkungen
 - Nachhaltige Vermögensverwaltung
- Ausschüttungsbeschränkungen
- Verfolgung gemeinnütziger Zwecke?



2. Schützt der Trust vor Ansprüchen Dritter ?

- vor Ehegatten? 
 - (-) wenn Schenkungen innerhalb von 10 Jahren bzw. ohne Zustimmung des Ehegatten (§1375 BGB)
 - (-) wenn Verfügung über Vermögen im Ganzen (§ 1365 BGB)
- vor Pflichtteilsberechtigten? 
 - (-) wenn Vermögensverfügung verneint (revocable / Vorbehalt von Rechten „Strohmann“-Rechtsprechung „wie ein eigenes Konto“)
 - (-) Pflichtteilsergänzung abschmelzend, sofern Settlor keine Erträge erhält

Achtung: Prozessrisiko
- vor Sozialstaat? 
 - (-) wenn anfechtbar nach Anfechtungsgesetz
- vor sonstigen Gläubigern? 
 - (-) wenn anfechtbar nach Anfechtungsgesetz

3. Steuerliche Optimierung?

- Besteuerung der Vermögensübertragung selbst?
- Besteuerung laufender Ausschüttungen?
- Unterschiedliches Besteuerungsregime für ausländische Begünstigte
 - individuelle Behandlung der Beteiligten in Deutschland; bei internationalen Familienstrukturen kann ein Trust vorteilhaft gegenüber rein deutschen Instrumenten sein



Zusammenfassung

- Der Trust kann ein geeignetes Nachfolgeinstrument sein
- Bei richtiger Gestaltung kann der Trust Vermögensschutz (Asset Protection) bieten
- Trotz sanktionierender Besteuerung in Deutschland kann ein Trust bei internationalen Strukturen vorteilhaft sein

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Dr. Christoph Philipp, LL.M.

Tätigkeitsschwerpunkte:

Beratung von Familienunternehmen, Nachfolge und Vermögen, Stiftungen und Trusts, Steuerrecht, Pro-Bono-Aktivitäten

P+P Pöllath + Partners • München

E-mail: Christoph.Philipp@pplaw.com

Tel.: +49 (89) 24240-222